

**Voraussetzungen für die Verleihung des Verbandssiegels  
»Verbandssachverständiger BDGS«**

Über die Verleihung des Verbandssiegels entscheidet das Präsidium nach Anhörung des vom Präsidium eingesetzten Sachverständigen-Gremiums. Dabei sind folgende Kriterien maßgebend:

1. IdR abgeschlossenes Studium in einer für dieses Sachgebiet geeigneten Fachrichtung und/oder sachverständigenübliche Aus- und Fortbildung in dem ausgeübten Fachgebiet **und**
2. Nachweis geordneter wirtschaftlicher und persönlicher Verhältnisse durch schriftliche Erklärung des Bewerbers **und**
3. a) Nachweis der öffentlichen Bestellung und Vereidigung durch eine zuständige Kammer **oder**  
b) Nachweis der Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 durch eine von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH - DAkkS akkreditierten Zertifizierungsstelle **oder**  
c) bei freien Sachverständigen Bekanntgabe des Sachverständigen-Gebietes, auf dem der Bewerber das Verbandssiegel verwenden will und mindestens dreijährige Tätigkeit als Sachverständiger auf diesem Gebiet, nachzuweisen durch Vorlage von mehreren selbst gefertigten nicht programmautomatisierten Gutachten mit verschiedenen Objektarten und unterschiedlichem Bewertungsansatz (mindestens jedoch drei).  
Gleichzeitig sind in den vergangenen fünf Jahren Fortbildungsseminare mit einer Mindestdauer von 60 Vorlesungsstunden im Tätigkeitsbereich bzw. dem dazugehörigen Rechtsgebiet nachzuweisen (z.B. durch Vorlage von Teilnahmebestätigungen) oder sonstige geeignete Nachweise zu führen.
4. Das Sachverständigen-Gremium prüft im Abstand von fünf Jahren das Vorliegen von folgenden Kriterien:
  - a) Fortbestehen der Öffentlichen Bestellung und Vereidigung bzw. Zertifizierung
  - b) Bei freien Sachverständigen die Tätigkeit als Sachverständiger in den abgelaufenen fünf Jahren durch schriftliche Erklärung des Bewerbers.  
Zusätzlich die erfolgte Fortbildung innerhalb dieser fünf Jahre durch Nachweis des Besuches von Fach-Seminaren (Mindestdauer 18 Vorlesungsstunden) oder sonstige geeignete Nachweise.
5. Das Verbandssiegel darf nur in dem angegebenen Fachgebiet verwendet werden.
6. Der Bewerber erkennt die Verbandssachverständigenordnung an.
7. Der Bewerber unterwirft sich dem Spruch des jeweils eingesetzten Sachverständigen-Gremiums, das bei Verstößen gegen die Berufspflichten Ermahnungen aussprechen kann und im Wiederholungsfall und bei schweren Verstößen dem Präsidium den Entzug des Verbandssiegels empfehlen kann. Ferner wird das Verbandssiegel durch das Präsidium bei Austritt entzogen oder bei Verstoß gegen die Satzung des Verbandes oder die Verbandssachverständigenordnung nach vorausgehender Ermahnung. Das Verbandssiegel ist dann umgehend an die Verbandsgeschäftsstelle zurückzugeben. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verband sind ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Der Sachverständige unterliegt bei seiner Werbung den Bestimmungen der §§ 1 und 3 UWG. Druckstücke mit der Bezeichnung „Verbandssachverständiger BDGS“ dürfen nur in Verbindung mit der Sachverständigentätigkeit auf dem entsprechenden Fachgebiet verwendet werden.
9. Für die Antragsbearbeitung der Siegelverleihung ist im voraus eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 100,- fällig (bei vereidigten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierten Sachverständigen € 75,-). Diese Gebühr ist auch bei evtl. Abweisung des Antrages fällig. Auf Wunsch findet eine unverbindliche Vorprüfung statt.

Anerkannt

---

Datum, Unterschrift

Für die Beantragung des Siegels verwenden Sie bitte zusätzlich den **Siegelantrag**.